

Erneuertes und geschärfftes

**PAFEN**

Wieder das



**Saũsireu**

Auf dem

**platten Lande.**

De Dato Berlin, den 27. Martii 1737.

Königsberg,

Gedruckt in der Königl. Preussis. Hoff-Buchdruckerey.



**N**achdem Se. Königl. Majestät in  
Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr,  
höchlich auffällig wahrgenommen, daß, ob Sie gleich  
vorhin bereits wieder das schädliche und verderbliche Hausiren,  
sonderlich der Juden, auf dem platten Lande und sonst verschied-  
entlich heilsame Verordnungen durch öffentliche Edicte und  
Patente unterm 24. Augusti 1713. 10. Augusti 1714. 8. Mar-  
tii 1715. 25. April 1718. und 2. Decembris 1727. ergehen  
lassen, dennoch solches Hausiren wieder sehr einzureissen und  
überhand zu nehmen anfangen; Allerhöchstgedachte Seine Kö-  
nigl. Majestät aber diesem Unwesen im geringsten nachzusehen  
nicht gemeynet sind: Als haben Sie nöthig gefunden, so  
wieder das Hausiren bereits publicirte Edicte und Patente  
hierdurch zu erneuern und zu schärffen. Sie setzen, ordnen  
und befehlen demnach hiemit und in Krafft dieses auf das  
ernstlichste und nachdrücklichste,

1. Daß niemand weder von Christen noch Juden auf dem  
platten Lande weder mit Kram- noch mit andern Waaren, auch  
nicht mit Thee, Caffé, Chocolat, Knaster- und Schnupf-Lo-  
bäck, oder so genannten kurzen Waaren, dergleichen die so ge-  
nannten Tablettens-Krämer zu führen pflegen, hausiren, weniger  
davon auf dem Lande ein Waaren-Lager halten soll, sondern  
wofern sich jemand dessen unterstünde, der oder dieselben zusam-  
men bey sich führenden oder im Dorffe bey jemand niedergeleg-  
ten Waaren von den Bauren aufgehoben, und sofort nebst den  
bey sich habenden Hausirungs-Waaren an den Magistrat oder  
den Accise-Einnehmer in der nächsten Stadt abgeliefert, und  
nach kurz gehörter und zum Protocoll genommener Sache  
solche Bauren dafür Zehen Rthlr., welche der hausirende Jude  
erlegen muß, w.: vor einen zurück gebrachten Delerteur zur  
Belohnung sofort baar bekommen, oder falls der hausirende  
Jude solche 10. Rthlr. zu bezahlen nicht im Stande seyn sollte,  
selbige aus der Cämmerey oder aus der Accise-Casse Vor-  
schuß-weise gegeben, dagegen aber die Cämmerey oder Accise,  
welche die 10. Rthlr. vorgeschossen hat, die Hausirungs-Waa-  
ren,



ren, worunter auch diejenigen zu verstehen, so die Landleute, sie mögen adeliche oder andere seyn, den Hausirern wieder dieses Verbot bereits abgekauft haben, als welche die Käufer auf Requisition des Commissarii Locumtgeltlich ohne Verzug zurück geben müssen, an sich nehmen und verkauffen, auch wofern alle solche Hausirungs-Waaren nicht den Wehrt von 10. Rthlr. betragen, der Jude oder ander Hausirer so lange in Arrest behalten werden soll, bis er so viel anschaffet und baar erleget, als an denen den Bauern zur Belohnung gegebenen 10. Rthlr. etwa fehlen möchte: Im Fall aber die Hausirungs-Waaren mehr als 10. Rthlr. wehrt wären, soll solcher Ueberschuß gleich als der Accise-Casse oder Cämmerey, woraus die 10. Rthlr. den Bauern bezahlet sind, anheim fallen, und zu deren Profit berechnet werden.

II. Wofern auch etwa ein privilegirter Schutz-Jude seinen Knecht oder Jungen mit Hausirungs-Waaren auf das Land schickete, soll der Schutz-Jude über den Verlust der Hausirungs-Waaren auch seines Schutz-Patents verlustig seyn, und sofort aus dem Lande gejaget werden; welches auch an denjenigen Schutz-Juden, welche nicht durch Knechte oder Jungen, sondern selbst mit ihren Waaren auf dem Lande hausiren, ebenfalls vollstreckt werden muß.

III. Unter das verbothene Hausiren ist aber nicht zu rechnen, wie an einigen Orten gebräuchlich ist, wann die Becker aus den Königl. Städten ihre Semmeln oder Brodt auf dem Lande herum tragen und verkauffen lassen.

IV. Sonst bleibet auch den Siebmachern zwar nach wie vor frey, den Landleuten ihre Siebe zu bringen und zu verkauffen, sie müssen aber bey Vermeidung der in diesem Patent gesetzten Straffe sich durchaus nicht unterstehen, auffer den Oligitäten mit andern Waaren auf dem Lande zu hausiren.

V. Uebrigens wollen mehr höchstgedachte Se. Königl. Majestät über alles dasjenige, was sonst noch in den vorangeführten Edicten und Patenten wegen des verbothenen Handels auf dem platten Lande enthalten ist, ferner genau und ernstlich gehalten wissen.

Seine



Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen Dero Krie-  
ges- und Domainen-Sammern, Land- und Steuer-Räthen,  
Beamten und Magistraten in den Städten, wie auch denen von  
der Ritterschafft, und allen, welche dieses angehet, auf das  
nochdrücklichste, sich hiernach eigentlichst zu achten, und müssen  
insonderheit die fiscalischen Bedienten, auch Policcy-Land-  
Mühlen- und Zoll-Bereuter sowohl, als die Schulzen und  
Bauern auf den Dörffern auf die Hausirer genau acht geben,  
damit dieselben, wie hierin verordnet ist, unnachbleiblich bestraf-  
fet werden; wie dann auch, wann ein oder ander Hausirer nicht  
durch die Bauern, sondern durch den Policcy-Land-Mühlen-  
oder Zoll-Bereuter aufgehoben und eingeliefert würd: , die  
für die Helffte der Hausirungs-Waaren, oder allensamts da-  
von den Wehrt an Gelde zum Denuntianten-Antheil haben

Damit sich nun ein jeder für Schaden und Straff: , nicht  
möge, auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen kön-  
ne, so soll dieses erneuerte und geschärfste Patent in den Städ-  
ten sowohl als auf den Dörffern von den Cangeln abgelesen, sol-  
ches auch alle halbe Jahr einmahl wiederholet, nicht minder  
selbiges an öffentlichen Orten, sonderlich in den Krügen auf dem  
Lande, gewöhnlicher massen angeschlagen und ausgehangen  
werden.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhän-  
digen Unterschrift und bengedrucktem Königl. Insiegel. So  
geschehen und gegeben zu Berlin, den 27. Mar. ii 1737.

Sr. Wilhelm.

